

## **Nutzungsordnung des vereinseigenen Materials der Jugendabteilung des Yachtclub Phoenixsee 2007 (YCP07)**

### **I. Präambel:**

Diese Nutzungsordnung regelt die Benutzung und Verwendung des Materials der Jugendabteilung des YCP07. Sie gilt für alle Personen, die das Material der Jugendabteilung nutzen, unabhängig davon, ob diese Mitglieder der Jugendabteilung sind.

Diese Ordnung soll sicherstellen, dass das Material satzungsgemäß eingesetzt und pfleglich behandelt wird und so möglichst lange in gutem Zustand den Mitgliedern des Vereins und insbesondere der Jugendabteilung zur Verfügung steht.

Das Material darf nur von berechtigten Nutzern zu einer berechtigten Nutzung nach Maßgabe dieser Ordnung verwendet werden.

Das Material der Jugendabteilung wird ausschließlich vom Jugendwart bzw. seinem Stellvertreter im Rahmen dieser Ordnung verwaltet.

Im Weiteren wird für die bessere Lesbarkeit auf die ausdrückliche Nennung des Stellvertreters verzichtet, der jedoch in Bezug auf diese Ordnung dem Jugendwart gleichberechtigt ist.

Der Begriff „Nutzer“ schließt hier ausdrücklich auch gleichzeitig dessen gesetzlichen Vertreter ein, soweit zutreffend.

### **II. Material der Jugendabteilung**

Das Material der Jugendabteilung des YCP07 besteht aus

1. vereinseigenen Segelbooten nebst Zubehör, entsprechend Anlage A.1.  
Diese Boote werden im folgenden „Jugendboote“ genannt.
2. Straßentrailern nebst Zubehör, entsprechend Anlage A.2
3. weiteren Booten (wie Motorbooten) nebst Zubehör, entsprechend Anlage A.3
4. weiterem Inventar, das nicht unter die vorherigen Kategorien fällt, entsprechend Anlage A.4

In den Anlagen ist auch vermerkt, bei welchem Material als Voraussetzung für die Nutzung eine Einweisung erforderlich ist. Näheres zur Einweisung ist in Abschnitt V festgelegt.

### **III. Berechtigte Nutzer**

1. Das Material der Jugendabteilung steht ausschließlich den Mitgliedern der Jugendabteilung und den dazu berechtigten Mitgliedern ihrer Organe und Ausschüsse, sowie benannten Trainern und Ausbildern im Rahmen dieser Nutzungsverordnung zur Verfügung.
2. In Ausnahmefällen können auch Mitglieder des YCP07, die nicht Jugendmitglieder sind, für die Nutzung des Materials berechtigt werden durch

Beschluss des Jugendausschusses, im Einzelfall auch durch Beschluss des Jugendwartes. Der Beschluss ist formlos zu dokumentieren.

3. Ein Nutzer ist erst dann zur Nutzung berechtigt, wenn er nach Maßgabe dieser Ordnung und ihrer Anlagen in die Nutzung des jeweiligen Materials eingewiesen ist.
4. Nutzer, die gegen diese Ordnung verstoßen, können von der Nutzung durch Beschluss des Jugendausschusses oder Entscheidung des Jugendwartes zeitweise und vollständig nach billigem Ermessen von der Nutzung ausgeschlossen werden.

## IV. Berechtigte Nutzung

### A. Generelle Regelungen

Das Material der Jugendabteilung darf nur für Vereinszwecke im Rahmen der Vereinssatzung im Allgemeinen und der Jugendordnung im Besonderen verwendet werden. Jegliche gesetzliche Bestimmungen bzw. zutreffenden andere Bestimmungen sind bei der Nutzung vom Nutzer einzuhalten.

Der Nutzer ist alleine dafür verantwortlich, sich vor der Nutzung hierüber Kenntnis zu verschaffen.

Ein Vereinszweck liegt insbesondere dann vor, wenn das Material eingesetzt wird bei

1. einer Veranstaltung, die vom YCP07 bzw. dessen Jugendabteilung organisiert und durchgeführt wird
2. einer Veranstaltung, an der der YCP07 bzw. dessen Jugendabteilung im Rahmen der Satzungen und Ordnungen teilnimmt
3. einer Veranstaltung, an der ausdrücklich entsendete Mitglieder der Jugendabteilung teilnehmen
4. freiem Segeln bei Vorliegen der in dieser Ordnung festgelegten Voraussetzungen.

Eine Veranstaltung in diesem Sinne kann eine Seglertreffen, eine gemeinschaftliche Segeltour, eine Segelwettfahrt oder eine Trainingsmaßnahme sein.

Die Nutzung des Materials kann grundsätzlich sowohl auf dem Vereinsgelände, dem Phoenix See, als auch auswärtig erfolgen, sofern nicht anders bestimmt.

Im Zweifelsfall entscheidet über das Vorliegen einer berechtigten Nutzung der Jugendausschuss. In kurzfristigen Fällen kann auch der Jugendwart allein entscheiden.

### B. Entsendung

Einzelne Mitglieder der Jugendabteilung können zur Teilnahme an Aktivitäten anderer Vereine entsendet werden durch (alternativ) Beschluss des Jugendausschusses oder Beschluss des Jugendwartes. Der Beschluss ist zu dokumentieren.

## C. Freies Segeln

1. „Freies Segeln“ bezeichnet die Nutzung des Materials außerhalb der vom YCP07 bzw. dessen Jugendabteilung durchgeführten Veranstaltungen.
2. Die gesetzlichen Vertreter der Jugendmitglieder haben beim Freien Segeln eigenverantwortlich für die sichere Durchführung der Nutzung zu sorgen. Sie haben insbesondere für alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und für die Unfallverhütung zu sorgen.
3. Die Nutzung für das Freie Segeln kann nur erfolgen, wenn ein bestimmtes und bezeichnetes Material dafür vorab reserviert wurde.
4. Die Nutzung des Materials für Zwecke nach den Abschnitten IV.A und IV.B hat grundsätzlich jederzeit Vorrang vor der Nutzung für das Freie Segeln, auch wenn das Material für die vorrangige Nutzung nicht ausdrücklich reserviert wurde.

## D. Boots-Patenschaften

Beabsichtigt ein Mitglied oder ein Team, ein bestimmtes Boot sehr intensiv für die Teilnahme an Regatten und das diesbezügliche Training zu nutzen, kann eine sogenannte Patenschaft abgeschlossen werden.

Zweck dieser Patenschaft ist es, dieses Boot dem Paten zur (soweit möglich) exklusiven Nutzung für einen bestimmten Zeitraum (z.B. eine Saison) zuzuweisen, so dass der Pate für die geplanten Aktivitäten mit der Verfügbarkeit des Bootes und des zugehörigen Materials rechnen kann.

Damit geht aber auch eine erhöhte Verantwortung der Paten für das Boot einher, die sich z.B. in einer Kostenbeteiligung ausdrücken kann.

Eine solche Patenschaft erfordert den Beschluss des Jugendausschusses und kann jederzeit sowohl durch die Jugendabteilung als auch durch den Paten beendet werden.

Die genauen Modalitäten werden für den Einzelfall zwischen der Jugendabteilung und dem Paten vereinbart.

## V. Einweisung

1. Eine Einweisung wird nach vorheriger Absprache vom Jugendwart oder einer von ihm dazu bestimmten Person durchgeführt.
2. Sofern für die Nutzung des Materials eine Einweisung erforderlich ist, ist diese zu dokumentieren und vom Nutzer und dem YCP07 zu unterschreiben ist. Bei minderjährigen Nutzern muss zusätzlich dessen gesetzlicher Vertreter mit unterschreiben.
3. Im Trainingsbetrieb, d.h. bei planmäßig durchgeführten Ausbildungsveranstaltungen der Jugendabteilung, kann der Leiter des jeweiligen Trainings einzelnen Nutzern die Nutzung des Materials für das jeweilige Training gestatten. Dann ist für diesen Einzelfall keine Einweisung erforderlich.

## VI. Reservierung des Materials

1. Jegliches Material muss vorab für die Nutzung reserviert werden.
2. Für Veranstaltungen, die planmäßig auf der Nutzung des jeweiligen Materials beruhen (z.B. Ausbildung in bestimmten Booten oder Bootsklassen), ist eine vorherige Reservierung nicht erforderlich. Hier entscheidet in der Regel der Leiter der Veranstaltung über die Nutzung.
3. Die Reservierung erfolgt über ein dafür vom YCP07 oder der Jugendabteilung ausgewiesenes Reservierungssystem.
4. Bei der Reservierung ist das zur Nutzung vorgesehene Material und ggf. auch weiteres Zubehör, sowie der Zeitraum der Nutzung zu bezeichnen.
5. Soll ein Material auswärtig genutzt werden, ist dies besonders zu vermerken.
6. Steht ein solches System nicht zur Verfügung oder ist die Reservierung aus anderen Gründen nicht möglich, bzw. liegt keine solche Genehmigung als Ersatz der Reservierung vor, darf das Material nicht genutzt werden.
7. Ersatzweise (wenn z.B. ein Reservierungssystem nicht zur Verfügung steht, oder aus gegebenem Anlass), kann der Jugendwart die Nutzung im Einzelfall formlos genehmigen. Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. per E-Mail).
8. Eine Reservierung hat verpflichtenden Charakter und soll nicht vorgenommen werden, um z.B. sich das Material zu sichern, obwohl die tatsächliche Nutzung unklar oder fraglich ist. Dadurch würde das Material anderen Mitgliedern unnötig entzogen werden. Sobald absehbar ist, dass eine Reservierung nicht in Anspruch genommen wird, ist diese zu stornieren.
9. Jede Reservierung erlischt, wenn sie nicht innerhalb 15 Minuten nach Beginn des in der Reservierung genannten Nutzungszeitraumes in Anspruch genommen wird.

## VII. Dokumentation der Nutzung

Die Nutzung des Materials ist grundsätzlich zu protokollieren.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte gut lesbar zu erfassen:

1. Zeitraum
2. Bezeichnung des Materials
3. Nutzungszweck
4. berechtigter Nutzer
5. sofern zutreffend: weitere Nutzer/ Crewmitglieder
6. zurückgelegte Strecke (bei Trailern)
7. Vorschäden
8. bei der Nutzung verursachte Schäden am Material selbst
9. bei der Nutzung verursachte Schäden gegenüber Dritten

## 10. andere besondere Vorkommnisse

Die Dokumentation ist vom Nutzer des Materials zu unterschreiben.

Im Ausbildungs- und Trainingsbetrieb kann diese Dokumentation entfallen, sofern dies nicht anders bestimmt ist.

Bei Vorschäden oder bei der Nutzung verursachten Schäden jeder Art ist die Dokumentation jedoch in jedem Fall verpflichtend.

Bei auswärtiger Nutzung von Material muss die (beabsichtigte) Nutzung vorab dokumentiert und nach Rückkehr vervollständigt und abgeschlossen werden.

## VIII. Versicherungen

Eine Versicherung für die Boote oder Trailer selbst besteht nicht.

Im Sportversicherungsvertrag durch die Sporthilfe NRW e.V. sind die gesetzliche Haftpflicht des Vereins und der Vereinsmitglieder aus Besitz und Verwendung eigener Wasserfahrzeuge ohne Motor enthalten.

Über die genauen Bedingungen gibt die Sporthilfe NRW Auskunft, der YCP darf dazu keine verbindlichen Aussagen tätigen.

Im Zweifelsfall gelten alle andern Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Bestimmungen vorrangig zu Informationen und Aussagen des YCP.

Es wird jedoch vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

- Eine Voraussetzung für die Deckung ist, dass der YCP das jeweilige Mitglied zu einer bestimmten Veranstaltung entsendet hat. Dies geschieht durch Meldung an den Vorstand und dessen Bestätigung. Daher ist die Nutzung des Materials zu beantragen und vom YCP zu bestätigen. Wie dies in der Jugendabteilung erfolgt, ist hier bei den einzelnen Materialien und Nutzungsarten sowie in der Segelordnung beschrieben.
- Es besteht seitens des YCP kein Haftpflichtschutz bei Schäden von Mitgliedern des YCP untereinander.
- Haftungsschäden bei der Nutzung der Straßentrailer sind in der Regel über die Versicherung des Zugfahrzeuges versichert. Ein Eigenschaden ist möglicherweise nicht versichert.
- Mitgliedern des YCP ist zu empfehlen, in ihrer privaten Haftpflichtversicherung und Vorsorge das Führen von Booten einzuschließen

## IX. Schäden und Reparaturen

1. Vor der jeweiligen Nutzung muss das Material vom Nutzer auf Schäden überprüft werden. Vorhandene Schäden oder fehlende Ausrüstungsgegenstände müssen vor der Nutzung dem Jugendwart gemeldet werden. Für Schäden, die nach der Nutzung bestehen und die zuvor nicht gemeldet worden waren, haftet der Nutzer.

2. Das Material ist pfleglich zu behandeln. Kleine Schäden oder Mängel sind sofort zu beheben (z.B. verlorene Schäkel, gebrochene Segellatten, defekte Beleuchtung, Reifendruck usw.).
3. Während der Nutzung verursachte Schäden sind vom Nutzer unverzüglich dem Jugendwart, ersatzweise einem anderen Vorstandsmitglied des YCP07, zusätzlich zu einem Eintrag in das Nutzungsprotokoll, zu melden.
4. Im Schadensfall ist ein Schadensprotokoll anzufertigen, das den Hergang und die Umstände genau beschreibt, die zu dem Schaden geführt haben. Dazu sind auch entsprechend Skizzen anzufertigen.  

Bei fehlender oder unvollständiger Dokumentation ist, soweit zutreffend, eine Übernahme der die Selbstbeteiligung übersteigenden Kosten durch den YCP07 nicht gewährleistet, so dass dann das Kostenrisiko beim Nutzer liegt.
5. Soweit möglich, sollen Schäden am Vereinsmaterial und auch eventuell verursachte Schäden an Fremdmaterial fotografisch dokumentiert werden.
6. Für die Beseitigung der Schäden ist grundsätzlich der Nutzer verantwortlich, sowohl für die Erledigung als auch für die Bezahlung und ggf. die Abwicklung mit einer Versicherung.
7. Damit das Material schnellstmöglich allen Nutzern wieder zur Verfügung steht, ist die Beseitigung des Schadens nach Möglichkeit unverzüglich vorzunehmen. Fristen, die der YCP07 hierfür setzt, sind zu beachten.
8. Beschädigtes Material, dessen weitere sichere Nutzung nicht gewährleistet ist, darf nicht weiter benutzt werden. Das Material ist vom Nutzer sichtbar entsprechend so zu kennzeichnen, dass dieses nicht versehentlich trotzdem weiter genutzt werden kann.
9. Reparaturen nach einem Schadensfall dürfen nur in Absprache mit dem Jugendwart erfolgen.
10. Es muss sichergestellt werden, dass jegliche Reparatur fachgerecht ausgeführt wird.
11. Bei Reparaturen ohne vorherige Absprache ist, soweit zutreffend, eine Übernahme der die Selbstbeteiligung übersteigenden Kosten durch den YCP07 nicht gewährleistet, so dass dann das Kostenrisiko beim Nutzer liegt.

## X. Besondere Bestimmungen

Die Besonderen Bestimmungen ergänzen und detaillieren die Allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung.

### A. Nutzung von Segelbooten

1. Zu den Jugendbooten gehören das entsprechende typische Zubehör (z.B. lt. Klassenvorschrift) sowie die zugehörigen Trainings-Segel. Besondere Segelsätze in gutem Zustand sind nur für besonderen Anlässe (z.B. Regatten) vorgesehen und erfordern eine besondere Freigabe des Jugendwartes.

2. Selbst verursachte Schäden an den Booten werden vom Nutzer getragen. Der Verein tritt hierfür nicht ein.  
Über eine abweichende Regelung im Einzelfall entscheidet der Jugendausschuss auf besonderen Antrag des Nutzers nach billigem Ermessen.
  3. Die gesetzlichen Vertreter eines jeden Mitgliedes der Jugendabteilung erklären sich damit einverstanden, dass ihr Kind als Bootsführer ein vereinseigenes Boot der Jugendabteilung führt.
  4. Bootsführer kann nur ein berechtigter Nutzer mit einem für das jeweilige Revier gültigem Befähigungsnachweis sein.
  5. Sollten im Ausnahmefall Personen der Crew angehören, die nicht Mitglieder des YCP07 sind, so sind diese (auch aus versicherungstechnischen Gründen) vor jeder Nutzung mit Namen und Anschrift dem Jugendwart zu benennen und von diesem schriftlich (z.B. per E-Mail) zu bestätigen.
  6. Der Bootsführer ist verantwortlich für das Boot und die Einhaltung der Regeln der guten Seemannschaft.  
Dazu zählt ausdrücklich das Tragen von geeigneten Schwimmhilfen („Regattawesten“) oder Rettungswesten.  
Eine Bootsnutzung durch Minderjährige ohne das Tragen von Schwimmhilfen oder Rettungswesten ist nicht gestattet.
  7. Ab 6 Beaufort oder 22 kn oder 11 m/s Windgeschwindigkeit ist die Nutzung der Boote grundsätzlich nicht erlaubt.
  8. Jegliche Veränderungen, die nicht Reparaturen sind, an den Booten bzw. deren Zubehör müssen unterbleiben.  
Im Einzelfall sind sie nur mit Zustimmung des Jugendwartes zulässig.  
Im Ausbildungs- und Trainingsbetrieb kann der jeweilige Leiter über zeitweise Veränderungen entscheiden.
  9. Die Boote sind nach dem Gebrauch innen und außen gesäubert zu verlassen. Der Benutzer muss alle Gegenstände, die zu den Booten gehören (Segel, Paddel, Schwimmwesten usw.) sauber, luftig und trocken im Boot verstauen bzw. in den Container zurückbringen und das Boot mit der Persenning abdecken.
  10. Für die Boote ist zur Dokumentation der Nutzung ein Logbuch zu führen, das im Container ausliegt und dort verbleibt.
  11. Bei der Kollision des genutzten Bootes mit einem anderen ist (zusätzlich zu den allgemeinen Dokumentationspflichten) eine Skizze anzufertigen, die die Lage der Boote zueinander kurz vor bzw. zum Zeitpunkt der Kollision und die Windrichtung genau angibt. Es sind die Namen und Anschriften von Zeugen festzuhalten.
- B. Nutzung von Straßen-Trailern**
1. Die Trailer sind in der Regel für den Transport der Jugendboote und deren Zubehör vorgesehen.

2. Anderes Material des YCP07 kann ebenfalls mit diesen Trailern transportiert werden, soweit dies zulässig ist.  
Insbesondere sind Trailer mit grünen Kennzeichen nur für den Transport von bestimmtem Sportgerät zugelassen.
3. Die Nutzung ist ausnahmslos zu protokollieren.  
Dafür liegt in einer Mappe zusammen mit den Fahrzeugpapieren ein Logbuch bereit, das immer beim jeweiligen Nutzer verbleibt.  
Wird ein Trailer nach der Nutzung auf dem Vereinsgelände oder einer Halle des Vereins abgestellt und zurückgegeben, ist die Mappe im Container am See zu hinterlegen.

## C. Nutzung von Schlauchbooten

1. Schlauchboote werden in der Regel ausschließlich zu Sicherheitszwecken und zur Begleitung der Jugend-Ausbildung als Trainerboot verwendet. Die Verwendung zu Sicherheitszwecken hat Vorrang vor anderen Nutzungsarten.
2. Andere Nutzungen sind im Einzelfall mit dem Jugendwart abzustimmen.
3. Sofern ein Schlauchboot auswärtig genutzt werden soll, muss zuvor sichergestellt werden, dass es nicht für Sicherheitszwecke auf dem Phoenix See erforderlich ist.
4. Zur Dokumentation der Nutzung liegt im Container am See ein Logbuch bereit, das dort auch bei auswärtiger Nutzung verbleibt und nach Rückgabe vervollständigt wird.

## D. Nutzung von Bootsmotoren

1. Die Bootsmotoren werden in der Regel ausschließlich zusammen mit den Schlauchbooten zu Sicherheitszwecken verwendet.
2. Jede Nutzung ist ausnahmslos zu protokollieren. Dafür liegt im Container am See ein Logbuch bereit, das dort auch bei auswärtiger Nutzung verbleibt.
3. Die Nutzung und Bedienung von Bootsmotoren darf nur von besonders eingewiesenen Nutzern erfolgen. Dies sind in der Regel die Trainer, Ausbilder und bestimmte volljährige Helfer.  
Diese Beschränkung gilt nicht in Notsituationen.
4. Bootsmotoren sind besonders pfleglich zu behandeln, auch da etwaige Reparaturen sehr teuer sind.

Insbesondere sind Grundberührungen zu vermeiden. Vor dem Befahren der Rampe/ Slipbahn bzw. der zugehörigen Wasserfläche ist der Motor auf jeden Fall so hochzuklappen oder abzumontieren, dass eine Grundberührung ausgeschlossen ist.

Die Motoren sind so zu transportieren und zu lagern, dass sie keinen Schaden nehmen können. Insbesondere dürfen sie nicht auf dem Schaft, der Finne oder dem Propeller stehen.



## XI. Gültigkeit und Übergangsbestimmungen

Diese Nutzungsordnung wird mit satzungsmäßigem Beschluss der Jugendabteilung zu dem hier angegebenen Datum gültig und ersetzt ab diesem Datum ausnahmslos alle diesbezüglichen bisherigen Regelungen und Absprachen.

<b>Stand / Version</b>	<b>Beschluss durch</b>	<b>Gültig ab</b>
<b>4.3.2017 / V.1</b>	<b>Jugendausschuss</b>	<b>5.3.2017</b>
<b>26.5.2017 / V.2</b>	<b>Jugendausschuss</b>	<b>27.5.2017</b>
<b>10.11.2017 / V.3</b>	<b>Jugendausschuss</b>	<b>13.11.2017</b>